

Grundsätze für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur Errichtung von Regionalbüros

1. Ziel des Fonds

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen die Errichtung von zentralen Büros für eine Region fördern. Es können sowohl Sach- als auch Personalkosten gefördert werden, die zur Umsetzung der Errichtung eines zentralen Büros für eine Region (oder Unterregion) anfallen.

Ein zentrales Büro soll die Erreichbarkeit erhöhen. Alle Mitarbeitenden eines zentralen Büros vertreten sich gegenseitig. Perspektivisch sollen Stellen im Umfang von halben bis zu Vollzeitstellen vorgehalten werden. Das fördert die Professionalisierung der Verwaltungstätigkeiten. Standorte in einer Region sollen ebenfalls reduziert werden.

2. Antrag

- Antragsberechtigt sind die Regionalkonferenzen oder mindestens drei beteiligte Kirchengemeinden
- Die Antragstellende
- benennt die beteiligten Kirchengemeinden, beschreibt
- die Maßnahmen (Erwartungshorizont, langfristige Einsparerwartung)
- die Umwelt-/Klimaauswirkungen
- und die Finanzierung.
- Die Abrechnung erfolgt federführend über eine der beteiligten Kirchengemeinden.

3. Gegenstand der Förderung

Beantragt werden können Sach- und Personalkostenzuschüsse. Zu den Sachkosten zählen auch Honorare und Aufwandsentschädigungen. Der Förderzeitraum ist das Kalenderjahr, eine Verstetigung der Projektförderung für die Folgejahre ist möglich. Grundsätzlich sind die Mittel als Anschubfinanzierung für einen begrenzten Zeitraum bzw. die Gestaltung des Übergangs gedacht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Beispiele für förderungswürdige Maßnahmen:

- Digitalisierung der Verwaltung: Anschaffung von einheitlicher Hard- und Software
- Schulung, Betreuung und Einweisung durch KAIT und das KVZ
- Finanzierung von „Übergangsmaßnahmen“ z.B. Einarbeitung, erhöhter Abstimmungs- und Kommunikationsbedarf

- Externe Beratung
- Büroausstattung
- ggf. Arbeitsschutzmaßnahmen

4. Umfang der Zuwendung

Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 30.000 € pro Antrag.
Projekte sind ab einem Gesamtumfang von 2000 € förderfähig.

5. Antragsverfahren

Der Kirchenkreisrat entscheidet über die Anträge.

Die Genehmigung und Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen der über den Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel. Sind diese Mittel nicht ausreichend, ist eine Einwilligung des Kirchenkreisfinanzausschusses zur Rücklagenentnahme erforderlich.

Der vollständige Antrag für ein Projekt ist zu den entsprechenden Stichtagen (1. März, 1. Juni, 1. Oktober) über das Propstensekretariat einzureichen.

Die Entscheidung über die Höhe der Förderung wird den Antragstellenden zeitnah mitgeteilt.

6. Verwendungsnacheis und Bericht

Die Antragstellenden verpflichten sich, nach Ende des Bewilligungszeitraums, zeitnah über das Propstensekretariat die Abrechnung der Maßnahmen einzureichen.

Der Abrechnung ist ein Kurzbericht über die Durchführung der Maßnahme beizulegen.

Die Abrechnung und der Bericht sollen in elektronischer Form vorgelegt werden.

Nach der Abrechnung erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf das Konto der Antragsteller*innen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten am 1.10.2024 in Kraft.